

§. 17.

Retour-Receipte.

Wünscht der Absender einer rekommandirten Briefpostsendung oder einer Fahrpostsendung eine von dem Adressaten anzustellende Empfangsbescheinigung (Rückschein, Retour-Receipte), zu erhalten, so muß ein solches Verlangen durch die Bemerkung: „gegen Rückschein“ („Retour-Receipte“) auf der Adresse ausgedrückt sein.

Die Weigerung des Adressaten, den Rückschein zu unterfertigen, gilt als Verweigerung der Annahme der Sendung selbst.

§. 18.

Durch Expressen zu bestellende Briefe.

Briefe, welche sogleich nach der Ankunft den Adressaten besonders zugestellt werden sollen, müssen auf der Adresse wörtlich den Vermerk: „durch Expressen zu bestellen“ enthalten.

§. 19.

Nachnahmesendungen.

Briefe und sonstige Sendungen, auf welchen eine Nachnahme lastet (Vorschußsendungen, Postvorschüsse), müssen auf der Adresse den Vorschußbetrag mit den Worten:

„Vorschuß oder Nachnahme von“

und die Thaler- oder Gulden-Summe in Zahlen und in Buchstaben ausgedrückt enthalten.

§. 20.

Baare Einzahlungen.

Den Beträgen, welche zur Wiederauszahlung an einen bestimmten Empfänger eingezahlt werden (baare Einzahlungen), muß ein einfacher gewöhnlicher Brief oder ein leeres Couvert beigegeben werden.

Baare Einzahlungen auf Sendungen unter Band, Sendungen mit Baarenproben, auf rekommandirte Briefe, auf Briefe mit deklarirtem Werthe und auf Begleittbriefe zu Paketen mit und ohne Wertho-Deklaration zu leisten, ist unzulässig.

Auf der Adresse des Briefes oder Couverts muß der Empfänger genau bezeichnet und der Betrag der baaren Einzahlung mit den Worten:

„Hierauf eingezahlt“

vermerkt, die Thaler- oder Gulden-Summe auch in Zahlen und in Buchstaben ausgedrückt sein.